

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Benutzung von öffentlichen Anlagen der Stadt Wilhelmshaven

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind alle städtischen Grünanlagen, insbesondere Parks sowie gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung und / oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind sowie sonstige öffentlich zugängliche befestigte Plätze.
- (2) Dazu gehören öffentlich zugängliche Spiel- / Bolzplätze / sonstige Plätze sowie öffentlich zugängliche Schulhöfe und Parkanlagen einschließlich dort befindlicher Gewässer - im Folgenden Anlagen genannt. Die Denkmalanlage Kopperhörner Mühle, die befestigte Rambla hinter der Nordseepassage zwischen der Virchowstraße und der Mozartstraße, der Börsenplatz, der Valoisplatz / Gotthilf-Hagen-Platz sowie die Wochenmarktplätze sind ebenfalls Anlagen in diesem Sinne.
- (3) Diese Satzung umfasst nicht die Benutzung der Friedhofsanlagen und der Hundefreilaufflächen. Die Benutzung dieser Flächen ist jeweils in einer eigenen Satzung geregelt.

§ 2 Nutzung und Verbote

- (1) Die o. a. öffentlichen Anlagen dürfen nur dem Zweck ihrer Widmung entsprechend benutzt werden. Besucher haben den Anweisungen des Vollzugsdienstes oder den mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten im Rahmen des Hausrechts Folge zu leisten.
- (2) Es gelten folgende Gebote und Verbote:
 1. Die Allgemeinheit darf nicht in unzumutbarer Weise gefährdet, belästigt oder gestört werden.
 2. a) Blumen- und Staudenflächen sowie Flächen mit bodendeckenden Gehölzen dürfen nicht betreten, beschädigt, verunreinigt oder verändert oder ganz oder teilweise entfernt werden.
b) Es ist verboten, Blumen und sonstige Pflanzen abzuschneiden, abubrechen, abzupflücken oder auf andere Weise zu entfernen oder zu beschädigen.

3. Spielen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Spiele oder Sportarten dürfen nur so betrieben werden, dass dadurch Menschen, Tiere, Pflanzen oder Ausstattungen nicht gefährdet werden. Für Kinderspielplätze / Bolzplätze gelten daneben die in der jeweiligen Örtlichkeit ausgewiesenen Öffnungszeiten und Benutzungsregelungen. Die Nutzung durch Erwachsene ist auf die Begleitung durch Eltern und Aufsichtspersonen beschränkt.
4. Auf allen Spiel- und Bolzplätzen ist das Rauchen verboten.
5. Es ist verboten mit Kraftfahrzeugen aller Art - ausgenommen Fahrzeuge der Polizei, Rettungsfahrzeuge, Fahrzeuge zur Pflege der Anlagen - in den Anlagen zu fahren oder diese Fahrzeuge dort abzustellen. Fahrradfahren ist nur auf den dafür vorgesehenen Wegen und Plätzen erlaubt. Auf Kinder und Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen.
6.
 - a) Hunde sind an der Leine zu führen. Hiervon ausgenommen sind die durch die Satzung über die Benutzung der Hundefreilaufflächen der Stadt Wilhelmshaven bestimmten Anlagen.
 - b) Verunreinigungen durch Hundekot eigener oder mitgeführter Hunde sind sofort durch den Hundeführer zu entfernen. Die Entsorgung kann in verschlossenen Verpackungen wie z. B. Plastikbeuteln in den aufgestellten Papierkörben erfolgen.
7. Das Füttern von wild lebenden Wasservögeln, Tauben und sonstigen Vögeln und Fischen ist verboten.
8. Einfriedungen und Absperrungen von Anlagen dürfen nicht überstiegen werden. Einfriedungen und Absperrungen dürfen nicht eigenmächtig verändert oder weggeräumt werden.
9. Bäume, Brunnen, Denkmale, Masten etc. dürfen nicht bestiegen, plakatiert, beschriftet, bemalt, besprüht oder auf andere Art und Weise verunreinigt werden.
10. Anlagen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle jeglicher Art dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen hinterlassen werden. Näheres regelt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wilhelmshaven (Abfallsatzung).
11. Es ist verboten, Papierkörbe, Abfallbehälter, Mülltonnen, Großmüllcontainer und Abfallsammelstationen zu durchsuchen und Gegenstände daraus zu entnehmen. Näheres regelt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wilhelmshaven (Abfallsatzung).
12. In den Gewässern ist das Baden verboten mit Ausnahme von genehmigten Badestellen.
13. Aggressives und hartnäckiges Betteln ist verboten.
14. Offenes Feuer, Feuerstellen oder Grillen sind nicht erlaubt, es sei denn, es wird ausdrücklich durch besondere Regelungen / Genehmigungen zugelassen.
15. Das andauernde Niederlassen wie z.B. das Campieren, Schlafen, Lagern und Übernachten ist in den Anlagen verboten.
16.
 - a) Der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholkonsums und/oder im Zustand erkennbarer Trunkenheit ist, soweit andere dadurch belästigt werden, verboten.
 - b) Der Konsum von Alkohol ist auf allen Spiel- und Bolzplätzen verboten.

- c) Der Aufenthalt zum Zwecke des Drogenkonsums und/oder im Zustand erkennbarer Drogeneinwirkung ist verboten.
- 17. Die Musikmuschel im Kurpark dient ausschließlich Veranstaltungszwecken. Der Aufenthalt von Unbefugten ist verboten. Zur Überwachung kann eine Videokamera eingesetzt werden.
- 18. Der Betrieb von lauten Werkzeugen, Maschinen, Geräten außerhalb von anlagenbezogenen Erhaltungs- und Pflegearbeiten sowie das nicht genehmigte Betreiben von lauten akustischen Instrumenten oder Tonträgern ist verboten.

§ 3 Besondere Nutzungen

Tätigkeiten und Nutzungen, die über den Widmungszweck der Anlagen hinausgehen, wie z. B. das Durchführen von Veranstaltungen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Wilhelmshaven.

§ 4 Haftung

- (1) Das Betreten und das Benutzen der öffentlichen Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) In den öffentlichen Anlagen wird nur eingeschränkter Winterdienst betrieben.

§ 5 Hausrecht; Platzverweis

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung können in Ausübung des Hausrechts Personen befristet oder auf Dauer aus der jeweiligen Anlage verwiesen werden.
- (2) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen von der Benutzung aller von dieser Satzung umfassten Anlagen für einen bestimmten Zeitraum ausgeschlossen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine unzumutbare Gefährdung, Belästigung oder Störung der Allgemeinheit nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 verursacht,
2. wer einem Verbot über
 - a) das Betreten, Beschädigen, Verunreinigen oder Verändern von Blumen- und Staudenflächen sowie Flächen mit bodendeckenden Gehölzen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 a,
 - b) das ganz oder teilweise Entfernen von Blumen- und Staudenflächen und Flächen mit bodendeckenden Gehölzen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 a,
 - c) das Abschneiden, Abbrechen, Abpflücken, Entfernen oder Beschädigen von Blumen und sonstigen Pflanzen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 b,
 - d) die Benutzung von Spielflächen, Kinderspielplätzen, Bolzplätzen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3,
 - e) das Rauchen auf Spiel- und Bolzplätzen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4,
 - f) das Befahren mit oder Abstellen von Kraftfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5,
 - g) das Fahrradfahren nur auf den dafür vorgesehenen Wegen und Plätzen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5,
 - h) das Füttern von wildlebenden Wasservögeln, Tauben und sonstigen Vögeln und Fischen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4,
 - i) das Übersteigen von Einfriedungen und Absperrungen sowie das eigenmächtige Verändern oder Wegräumen dieser nach § 2 Abs. 2 Nr. 8,
 - j) das Besteigen, Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen oder auf andere Art und Weise Verunreinigen von Bäumen, Brunnen, Denkmälern, Masten nach § 2 Abs. 2 Nr. 9,
 - k) das Verunreinigen der Anlagen und das Benutzen von vorgesehenen Abfallbehältnissen nach § 2 Abs. 2 Nr. 10,
 - l) das Durchsuchen und Entnehmen von Gegenständen aus Papierkörben, Abfallbehältern, Mülltonnen, Großmüllcontainern und Abfallsammelstationen nach § 2 Abs. 2 Nr. 11,
 - m) das Baden in den Gewässern nach § 2 Abs. 2 Nr. 12,
 - n) das Betteln nach § 2 Abs. 2 Nr. 13,
 - o) das Grillen, Legen von offenem Feuer und / oder Feuerstellen nach § 2 Abs. 2 Nr. 14,
 - p) das Campieren, Schlafen, Lagern und Übernachten nach § 2 Abs. 2 Nr. 15,
 - q) den Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholkonsums und / oder im Zustand erkennbarer Trunkenheit und andere dadurch belästigt nach § 2 Abs. 2 Nr. 16 a,
 - r) den Konsum von Alkohol auf Spiel- und Bolzplätzen nach § 2 Abs. 2 Nr. 16 b,
 - s) den Aufenthalt zum Zwecke des Drogenkonsums und / oder im Zustand erkennbarer Drogeneinwirkung nach § 2 Abs. 2 Nr. 16 c,
 - t) den Aufenthalt bzgl. der Musikmuschel im Kurpark nach § 2 Abs. 2 Nr. 14,
 - u) den Betrieb von lauten Werkzeugen, Maschinen, Geräten sowie das Betreiben von lauten akustischen Instrumenten oder Tonträgern nach § 2 Abs. 2 Nr. 18

zuwider handelt.

3. Ordnungswidrig handelt, wer gegen das Verbot, Hunde frei laufen zu lassen, verstößt (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 a) oder Verunreinigungen durch Hundekot nicht sofort entfernt (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 b).

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von öffentlichen Anlagen der Stadt Wilhelmshaven vom 16.06.2010 außer Kraft.

Wilhelmshaven, den 14.12.2016

Stadt Wilhelmshaven
Der Oberbürgermeister

Wagner
Oberbürgermeister